42-641/4/2/6-B 249

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Teilverfüllung eines Weihers auf dem Grundstück FlNr. 816, Gem. Ganacker

**Aktenvermerk**

Der Antragssteller hat die Teilverfüllung eines Weihers auf dem o.g. Grundstück beantragt. Die Verfüllung soll mit grundwasserunschädlichem, kiesigem Material erfolgen.

Der Weiher ist ca. 39 m x 20 m groß und weist eine Tiefe von 1,3 bis 2,00 m auf. Er soll bis auf eine Größe von 30 m x 20 m verfüllt werden. Er ist nicht grundwassergespeist, der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt 12,5 m - 13,5 m. Der Zulauf ist versiegt, er wird nicht mehr gespeist. Der Wasserspiegel sinkt kontinuierlich.

Die Teilverfüllung dient der Schaffung einer ebenerdigen tragfähigen Fläche.

Für Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht.

Dingolfing, den 13.07.2021

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid